

Anlage 1 zum Vertrag

Merkblatt zum Datenschutz

1. Allgemeines

Das "Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes" vom 20. Dezember 1990, kurz "Bundesdatenschutzgesetz" (BDSG) genannt, stellt eine Art "Grundgesetz" für die Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen und privaten Bereich dar. Es legt fest, unter welchen Bedingungen solche Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet, übermittelt oder genutzt werden dürfen.

2. Auswirkungen

Nicht allgemein bekannte Informationen über Kunden (Versicherungsnehmer/Versicherte) darf der Vertragspartner nur dann erfassen oder speichern, aus Datensammlungen übermitteln oder nutzen, wenn es zur Vertragserfüllung erforderlich ist und nur, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist. Mängel in Datenschutz bzw. Datensicherung sind der Firma bzw. ihrem Datenschutzbeauftragten umgehend mitzuteilen. Datenträger sowie Einrichtungen, Verfahren usw., die den Zugriff auf Daten ermöglichen, sind vor Unbefugten innerhalb und außerhalb des Betriebes zu sichern (entsprechende Vorschriften und Anweisungen der Firma sind zu beachten).

Der Vertragspartner haftet dafür, dass die Bestimmungen des BDSG von seinen Mitarbeitern beachtet werden und verpflichtet sich deshalb, diese hierüber zu informieren.